

Thomas Wetter
Oberstieg 28
8222 Beringen

An den
Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

K-Nr. RR-699

Beringen, 22. 5. 2011

Kleine Anfrage 2011/11
Auslegung von regierungsrätlichen Verordnungen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 15. Mai haben die Beringer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit deutlichem Mehr dem dringend notwendigen Erweiterungsbau für die Orientierungsschule zugestimmt.

Der Neubau wird in Anlehnung an den Minergie – Standard errichtet, aber er erfüllt nicht alle Kriterien für die Zertifizierung eines Minergiebaus.

In der ab 1. Januar 2011 geltenden Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen (Energiehaushaltverordnung, EHV) heisst es in Paragraph 16a, Abs.2:

Treten der Kanton, die Gemeinden oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts als Bauherrschaft auf, haben sie bei Neubauten und neubauartigen Umbauten den Minergie – Baustandart zu erfüllen.

Abs. 2

Ausnahmen können gewährt werden aus denkmalpflegerischen oder zwingend technischen Gründen sowie bei unverhältnismässigen Kosten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die von ihm erlassenen Verordnungen eingehalten werden müssen?
2. Die Ausführungsform von Minergie – Bauten muss zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden, d.h. der Preis darf max. 10% über dem vergleichbarer konventioneller Güter liegen. Bei Neubauten im Minergie – Standard können somit keine unverhältnismässigen Kosten entstehen. Ist der Regierungsrat somit nicht auch der Meinung, dass sich Abs.2 von §16 v.a. auf die umfassende Sanierung von Altbauten bezieht?

3. Aus welchen Gründen wurde dem Beringer Gemeinderat und der zuständigen Planungskommission erlaubt, auf den Bau im Minergie – Standart zu verzichten?
4. Hat der Kanton, bei einer Kostenbeteiligung von rund 2 Mio. Franken (Subventionen) in diesem Fall, nicht die Möglichkeit mit seinen Fachleuten (Kantonsbaumeister, Energiefachstellenleiter) Planungskommission und Gemeinderat von der Notwendigkeit des Erfüllens regierungsrätlicher Verordnungen zu überzeugen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat inskünftig mit dem §16 der EHV umzugehen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.



Thomas Wetter
Kantonsrat